Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint werktags nachm. 4 Uhr. Bezugspr. monatl. 2 RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzügl. Bestellgeld. Einzelnummer 10 Rpf. Alle Postanstalten, Briefträger, unsere Austräger u. Geschäftsstelle nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörung besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreise laut aufliegender Preisliste Nr. 8. — Ziffer-Gebühr: 20 Rpfg. — Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. — Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Anspruch auf Nachlaß.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206

Das „Wilsdruffer Tageblatt" ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Nossen sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 167 — 97. Jahrgang | Drahtanschrift: „Tageblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Mittwoch, den 20. Juli 1938

Union Jack und Trikolore

Zum englischen Königsbesuch in Paris.

Anläßlich des Besuches des Königs Georg VI. von England und seiner Gemahlin Königin Elisabeth prangen die Straßen der französischen Hauptstadt im Zeichen des Union Jack und der Trikolore, den Nationalfahnen des britischen Weltstaates und Frankreichs. Der Repräsentant des britischen Volkes, König Georg, besucht Frankreich, und in England wie in Frankreich sucht man daraus in großen Teilen der Oeffentlichkeit lesen zu können, daß mit dem Königsbesuch eine direkte Brücke vom britischen zum französischen Volk geschlagen werde, die bisher trotz aller engen politischen Freundschaft tatsächlich fehlte. Es hat schon mehr englische Königsbesuche in Frankreich gegeben, und düstere Erinnerungen erstehen auf, daß 1914 vor Kriegsausbruch auch der Besuch eines britischen Königs in Paris stattgefunden hat. Trotz aller Freude ist man sich dessen wohl auch auf beiden Seiten des Kanals bewußt. Es ist natürlich selbstverständlich, daß auch dem Enkel Eduards VII. die freudige Zuneigung Frankreichs entgegenströmt. Dabei bleibt aber die Frage offen, ob diese Freude nur äußerlicher Natur ist. Wenn man in Paris in diesen Tagen besonders wieder von der „Entente cordiale" spricht, so muß ein kritisch eingestellter Mensch prüfen, ob sie in unseren Tagen ernsthaft erneut in Erscheinung zu treten vermag.

Man weiß, daß viel mehr als London Paris große Dinge von dem englischen Königsbesuch erwartet, und der vor einigen Tagen bekanntgegebene Briefwechsel zwischen den Ministerpräsidenten beider Länder, Daladier und Chamberlain, gab der französischen Oeffentlichkeit Anlaß zu dem Wunsch und der Hoffnung, daß man auf dem Weg zu einem regelrechten Bündnis noch einen Schritt weiter gehen werde. In diesem Zusammenhang wird in der Welt stark beachtet, daß der englische Außenminister Lord Halifax den englischen König begleitet und in Paris mit dem französischen Außenminister Bonnet politische Besprechungen führen wird. In dem Briefwechsel zwischen Daladier und Chamberlain, um den ein großes Rätselraten in der Welt ausgebrochen war, sind, soviel ist als sicher anzunehmen, die schwebenden politischen Fragen Europas angeschnitten worden, wie Mittelmeer-, Spanien- und tschechische Frage. Daladier hat auch in der bekannten französischen Mentalität der Furcht auf angebliche deutsche Befestigungsbauten hingewiesen, mit welchem Hinweis Frankreich eine Festigung der „Entente cordiale", auch gegenüber Deutschland und Italien, erreichen möchte.

Die Auffassungen zwischen London und Paris scheinen jedoch in vielen Fragen auseinanderzugehen. Es ist nicht uninteressant, wenn ein maßgebendes Londoner Sonntagsblatt, die „Sunday Times", den Königsbesuch in Paris nicht als einen weiteren Schritt zur Blockbildung innerhalb Europas aufgefaßt wissen will — zur Bildung eines englisch-französischen Blocks, der anderen Blocks feindlich gegenübersteht —, sondern als eine Bemühung um die Sicherung des europäischen Friedens. Wenn am Schluß des deutschen Staatsbesuches in Italien die Feststellung der beiden befreundeten Regierungen stand, daß die Besprechungen in Rom ein Beitrag zur Festigung des europäischen Friedens gewesen seien, so klingt eine gleiche Auffassung aus der englischen Presse für den Königsbesuch in Paris hervor. Der englische Außenminister Lord Halifax, der mit dem König nach Paris gefahren ist, ist als ein Mann des Ausgleichs bekannt. Offenbar aus diesem Grund hat der französische Ministerpräsident Daladier, als er vor kurzem eine ausgesprochene Friedensrede hielt, diese Tendenzen der britischen Außenpolitik berücksichtigen wollen. Während die französische Presse in ihren Kommentaren Wert auf die Feststellung legt, daß ein enges militärisches Bündnis zwischen Paris und London bestehe, findet man in der englischen Presse den betonten Wunsch, daß die „Demokratien Westeuropas Seite an Seite mit den autoritären Staaten leben müßten, weil sonst Europa seinem Untergang entgegengehe". Während also Frankreich zu einer Blockbildung drängt, sucht England einen Ausgleich der vorhandenen Gegensätze zwischen den verschiedenen Blocks Europas anzustreben. Es bleibt die Frage, ob es der englischen Ausgleichspolitik gelingen wird, die Verbindung der beiden westeuropäischen Länder im Sinne einer politischen Beruhigung einzusetzen.

Wenn in Paris die Freundschaft zwischen den beiden demokratischen Staaten manifestiert wird, so ist es dabei wichtig, daß das nicht dazu führt, einen Block der Demokratien mit der Spitze gegen andere Staaten entstehen zu lassen, sondern sie zur Ausgangsstellung für die Fortentwicklung des Verständnisses des einen für die Interessen des anderen im gesamteuropäischen Raume zu entwickeln. Unsaubere Elemente haben schon zuviel Verwirrung in Europa gestiftet, als daß man nicht den europäischen Völkern eine Politik des Ausgleichs und der Mäßigung wünschen sollte. In einem Auseinanderfallen in Blocks kann das letzte Heil Europas nicht liegen. Es gibt ja genügend gemeinsame europäische Interessen, wie beispielsweise die Fernhaltung der bolschewistischen Pest von der europäischen Kultur und Zivilisation, die die europäischen Völker zusammenführen könnten.

Das Memorandum der Sudetendeutschen Partei

Vorzeitige Veröffentlichung infolge Indiskretion

Das Presseamt der Sudetendeutschen Partei teilt mit:

Die Sudetendeutsche Partei hat seit Beginn der Vorbesprechungen über den künftigen nationalitätenrechtlichen Aufbau der Tschecho-Slowakei dem Wunsch der Regierung Rechnung getragen und die Besprechungen mit ihr absolut vertraulich behandelt. Wenn das von der Sudetendeutschen Partei der Regierung am 7. Juni überreichte Memorandum, das eine Konkretisierung der acht Karlsbader Forderungen Heuleins enthält, nunmehr durch die Indiskretion einer französischen Pressegentur der Oeffentlichkeit in seinen wesentlichsten Zügen bekanntgegeben worden ist und von inländischen Zeitungen ohne Einschreiten der Zensur veröffentlicht werden konnte, so stellt die Sudetendeutsche Partei demgegenüber fest, daß sie mit dieser Veröffentlichung weder direkt noch indirekt etwas zu tun hat. Es ist überdies bekannt, daß vor mehr als zwei Wochen die französische Zeitung „L'Oeuvre" in der Lage war, Angaben über den Inhalt des Memorandums der Sudetendeutschen Partei zu veröffentlichen. Die Sudetendeutsche Partei lehnt daher jede Verantwortung für diese Indiskretion und ihre etwaigen Folgen ab.

Wie erinnerlich, hat die Regierung das Memorandum der SdP. als Verhandlungsgrundlage angenommen. Daraus geht hervor, daß keine der dort aufgestellten Forderungen der Regierung von vornherein unannehmbar erschien. Trotzdem durfte die tschechische Presse die öffentliche Meinung erzeugen, daß die in Karlsbad aufgestellten Forderungen — die Grundlagen des Memorandums — für die tschechische Seite unannehmbar seien. Die Annahme des Memorandums durch die Regierung als Verhandlungsgrundlage einerseits und seine Ablehnung durch die tschechische Presse andererseits mußten einen Widerspruch erzeugen, wodurch im In- und Auslande einander widersprechende Auffassungen über die Aussichten einer innerstaatlichen Neuordnung entstanden sind.

Die Sudetendeutsche Partei muß diesen gegebenen Tatsachen Rechnung tragen und übergibt den vollständigen Wortlaut des der Regierung am 7. Juni überreichten Memorandums der Oeffentlichkeit. Sie fühlt sich hierzu um so mehr verpflichtet, als die unvollständige Wiedergabe ihrer Vorschläge durch die französische und englische Presse Anlaß zu Fehldeutungen geben kann. Durch die Veröffentlichung soll die Oeffentlichkeit in die Lage versetzt werden, sich darüber ein Urteil zu bilden, ob die Vorschläge der Sudetendeutschen Partei geeignet sind, die auch im Auslande als unhaltbar erkannten nationalpolitischen Verhältnisse im Interesse der Ordnung und des Friedens zu regeln.

Der Inhalt der 14 Punkte

In dem Memorandum heißt es unter anderem:

Punkt I. Herstellung der Gleichberechtigung.

Als Fundament jeder demokratischen Verfassung gilt der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung. Die zwanzigjährige Entwicklung im Staate hat ergeben, daß diese Gleichberechtigung weder individuell noch für die Staatsbevölkerung bildenden Völker und Volksgruppen hergestellt wurde.

Diese Gleichberechtigung kann sich nicht nur in der formalen Gleichheit der Individuen vor dem Gesetze erschöpfen, sondern erfordert auch die verfassungsmäßigen Grundsätze, durch welche anerkannt wird, daß nicht nur die einzelnen, sondern auch deren Völker und Volksgruppen nicht durch die Vorherrschaft eines einzelnen Volkes um das gleiche Recht und die gleiche Entfaltungsmöglichkeit gebracht werden dürfen.

Unausweichlich ist daher eine Neuordnung des Staates. Eine solche Neuordnung muß zwangsläufig bei den Grundelementen des Staates (Bevölkerung, Staatsgebiet) einsetzen.

Punkt II. Gewährleistung des demokratischen Prinzips der Volkssouveränität.

Die einzige Quelle aller Macht im Staate ist das souveräne Volk. Unter Volk können nach der konkreten politischen Lage nur die im Staate siedelnden Völker und Volksgruppen verstanden werden, so daß der Gesamtwille des „souveränen Volkes" nur aus dem Zusammenwirken dieser Völker und Volksgruppen entstehen kann. Das tschechische Volk, die deutsche Volksgruppe und andere sind die Grundelemente des „souveränen Volkes". Sie können als solche Grundelemente nur durch Konstituierung ihrer Rechtspersönlichkeit erfaßt werden. Sie müssen daher auch Organe erhalten, die sie repräsentieren, für sie ihre Angelegenheiten selbst bestimmen und durch die sie an der gemeinsamen Staatsgewalt teilnehmen können.

Die juristische Staatspersönlichkeit bedarf daher im Staatsaufbau und in der Bildung der Staatsbevölkerung der Rechtspersönlichkeit der Völker und Volksgruppen. Nur dadurch kann auch die Gleichberechtigung, die gleiche Rechtsstellung und Handlungsfähigkeit der Völker und Volksgruppen hergestellt werden. Sonst würde es Herrschende und Beherrschte geben, was dem Verfassungssystem widerspricht, für welches sich die Staatsgründer aus eigenem entschieden haben. Die rechtlichen Volkspersönlichkeiten müssen naturnotwendig alle im Staate lebenden Volksgenossen erfassen. Den bürgerlichen Rechten und Freiheiten müssen auch Rechte und Freiheiten der Volkspersönlichkeit an sich, untereinander und gegenüber dem Staate als dem gemeinsamen Rechtsbewahrer entsprechen. Diese Grundrechte der Völker und Volksgruppen müssen sein:

a) Freiheit und Sicherung der eigenen Bestimmung der gleichberechtigten Entwicklungsmöglichkeiten aller Leistungen, Kräfte und Fähigkeiten eines jeden Volkes und einer jeden Volksgruppe.

b) Der angemessene Anteil jedes Volkes und jeder Volksgruppe an Führung, Gestaltung und Leistungen des Staates.

c) Schutz gegen Entnationalisierung.

d) Gewährleistung für ungehindertes völkisches Bekenntnis und des Rechts auf Pflege der nationalen Zusammengehörigkeit.

Punkt III. Die national-regionale Neuordnung.

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien ist eine Neuordnung des Staatsgebietes im Sinne einer national-regionalen Dezentralisation erforderlich.

Wie zum Staate neben der Staatsbevölkerung ein Staatsgebiet gehört, muß auch den Volkspersönlichkeiten der ihnen von Natur aus gegebene territoriale Wirkungsbereich überlassen bleiben. Das einheitliche Staatsgebiet muß daher in das tschechische, deutsche, slowakische usw. Volksgebiet untergliedert werden. Dies bedeutet:

Neuabgrenzung aller Sprengel nach den Volksgrenzen in allen öffentlich-rechtlichen Bereichen einschließlich denen der staatlichen Unternehmungen und Einrichtungen aller Art. Bei der Festsetzung der Volksgrenze ist die Wiedergutmachung der der deutschen Volksgruppe zugefügten Schäden unter Berücksichtigung des Standes von 1918 durchzuführen.

Punkt IV: Anwendung dieser Prinzipien der Neuordnung auf Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Durchführung dieser Prinzipien erfordert die Aufteilung von Gesetzgebung und Verwaltung auf Organe des Staates und Organe der Selbstverwaltung der Völker und Volksgruppen. Grundsatz ist, der deutschen Volksgruppe und dem tschechischen Volk das Recht auf eigene Bestimmung seiner völkischen und territorialen Bedürfnisse und Interessen auf der Basis der Gesamtansprüche zu sichern. Daneben ist der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden nach dem Stande der Rechtsordnung 1918 wiederherzustellen. Dieser Wirkungskreis der Gemeinden ist außerdem zweckentsprechend zu erweitern. In den Wirkungskreis der nationalen Selbstverwaltung müssen zumindest u. a. gehören: die Wohlfahrts-, Ordnungs- und Sicherheitspolizei; die nationalen Kataster; Namensänderung; das gesamte Erziehungswesen aller Art einschließlich Berufs- und Hochschulen sowie die vormilitärische Erziehung samt Schulaufsicht und Schulbauten; soziale Fürsorge jeder Art; Siedlungswesen; die Interessenselbstverwaltung, wie Handels- und Gewerbekammern, gewerbliche Genossenschaften und Handelsgremien einschließlich des Rechtes der Neuerrichtung von Kammern; Selbstverwaltung der Finanzquoten für die eigenen Wirkungsbereiche der nationalen Selbstverwaltung (siehe Finanzrecht); zusätzliches Besteuerungsrecht zwecks Erfüllung der autonomen Wirkungskreise, Recht der Aufnahme von Anleihen zum gleichen Zwecke.

Punkt V: Die Teilung der gesetzgebenden Gewalt.

Die Gesetzgebung erfolgt durch
die Nationalversammlung,
die Volksvertretungen.

Die Nationalversammlung: Zusammensetzung auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes mit Abänderung der Wahlordnung zur Herstellung eines reinen Verhältniswahlrechtes der Völker und Volksgruppen (eventuell Auflassung des Senats).

Die Volksvertretungen: Die Mitglieder der nationalen Kurien in der Nationalversammlung bilden die Volksvertretungen.

Punkt VI: Die Neuordnung der Vollzugsgewalt.

Die Regierungs- und Vollzugsgewalt des Staates: Präsident der Republik wie bisher. Die Regierung. Diese besteht wie bisher aus dem Vorsitzenden und den Ministern. Mitglieder der Regierung sind von Amts wegen auch die Vorsitzenden der Selbstverwaltungen. Sie sind infolgedessen vom Vertrauen der Nationalversammlung unabhängig. Die Organe zur Ausübung der Vollzugsgewalt im Bereiche der Selbstverwaltungen. Das oberste Organ jeder Selbstverwaltung besteht aus dem Vorsitzenden der Selbstverwaltung, den Leitern der obersten Selbstverwaltungsämter, die zusammen das Direktorium der Selbstverwaltung bilden.

Punkt VII: Die Neugliederung der Verwaltung.

Staatliche Verwaltung: Die Zentralbehörden: Von den Ministerien werden jene für Unterricht, soziale Fürsorge und Gesundheitswesen aufgelassen, da diese Angelegenheiten vollständig in die Selbstverwaltung übergehen. Gemeinsame Angelegenheiten und die Aufsichtsrechte des Staates reorganisieren in eine besondere Abteilung des Innenministeriums oder des Ministerratspräsidiums. In der Kanzlei des Präsidenten der Republik, im Ministerratspräsidium und im Ministerium für Inneres, Justiz, Handel, Ackerbau, Oeffentliche Arbeiten, Eisenbahnen und Post werden nationale Sektionen mit gleich nationalen Beamten eingerichtet. Die Behörden der Selbstverwaltung: Die oberste Selbstverwaltung der Behörden: An der Spitze steht als oberstes Organ der Vorsitzende und das Direktorium.

Punkt VIII: Die Neugestaltung des Beamtenrechts.

Grundgedanke ist, daß die Verwaltung in den Gebieten der einzelnen Völker nur Beamte aus dem eigenen Volk beschäftigt, in den Zentralverwaltungen ist der Grundsatz der Proportionalität einzuhalten.

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF